

## Ordnung für die Sport- und Veranstaltungshalle St. Maximin

### I. Allgemeines

1. In der Sport- und Veranstaltungshalle St. Maximin finden Schulsport, schulische Veranstaltungen, Bistumsveranstaltungen und Veranstaltungen Dritter statt.
2. Schulsport, schulische Veranstaltungen und Bistumsveranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
3. Für Veranstaltungen Dritter wird die Halle in der Regel nur entgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach der Gebührenordnung für die Nutzung der Sport- und Veranstaltungshalle St. Maximin.
4. Die zugelassene Personenzahl richtet sich nach den genehmigten Bestuhlungsplänen sowie den Fluchtwegen und ihrer Bemessung.

### II. Organisation

1. Über die Belegung der Halle entscheidet eine Belegungskommission im Auftrag des Bischöflichen Generalvikars.
2. Ein Belegungsplan koordiniert die Hallenbelegung. Der Belegungsplan wird spätestens zum Beginn eines Schuljahres von der Belegungskommission aufgestellt und in angemessenen Zeitabständen fortgeschrieben. Veranstaltungen Dritter für das kommende Schuljahr sollen bis zum 31. Januar des betreffenden Jahres beantragt werden.
3. Verbindliche Zusagen werden nur im Rahmen einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung erteilt. Für die schriftliche Nutzungsvereinbarung ist das im Anhang zu dieser Ordnung beigefügte Muster zu verwenden.

### III. Pflichten des Veranstalters

1. Die Organisation der Veranstaltung und die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht, die Beantragung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen, die Beachtung staatlicher Gesetze und Verordnungen, behördlicher Anordnungen und Auflagen sowie die Sorge um die Sicherheit und das Wohl der Besucher und des eingesetzten Personals unterliegen der Verantwortung des Veranstalters.

2. Bei Schulsport und schulischen Veranstaltungen ist die jeweilige Schule Veranstalter im Sinne dieser Ordnung. Bei Bistumsveranstaltungen ist Veranstalter im Sinne dieser Ordnung, wer die Veranstaltung angemeldet hat. Bei Veranstaltungen Dritter ist Veranstalter, wer die Nutzungsvereinbarung gemäß II.3 abgeschlossen hat.
3. Der Veranstalter gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er haftet für Schäden an Halle und Inventar, die von ihm, den von ihm beauftragten Personen und Unternehmen oder den Besuchern verursacht worden sind, es sei denn, der Veranstalter kann beweisen, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Er sorgt selbst für einen angemessenen Haftpflicht-Versicherungsschutz und stellt das Bistum von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Das Bistum kann den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung davon abhängig machen, dass der angemessene Versicherungsschutz durch Deckungsbescheinigung nachgewiesen wird.
4. Die in der Halle St. Maximin oder deren unmittelbarem Umfeld vom Veranstalter eingesetzte Veranstaltungstechnik darf nur nach Abnahme durch einen „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ (§ 39 Abs. 1 MVStättVO Juli 2014) genutzt werden. Die erfolgte Abnahme ist dem Bistum auf Anforderung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
5. Der Veranstalter stellt das für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung (vgl. III.1) notwendige Personal.
6. Bei Veranstaltungen Dritter benennt der Veranstalter dem Bistum namentlich diejenige Person, die für den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich und während der Veranstaltung in der Halle St. Maximin oder im unmittelbaren Umfeld anwesend ist („beauftragter Veranstaltungsleiter“ im Sinne des § 38 MVStättVO Juli 2014). Die verantwortliche Person hat den Anweisungen des in der Nutzungsvereinbarung benannten „Beauftragten des Bistums“ Folge zu leisten. Während der Veranstaltung übt der „Beauftragte des Bistums“ als Bevollmächtigter des Bischöflichen Generalvikars das Hausrecht aus.
7. Bei schulischen Veranstaltungen ist der jeweilige Schulleiter, bei Bistumsveranstaltungen ist ein Vertreter des Ausrichters und, falls kein Vertreter benannt ist, derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat, „beauftragter Veranstaltungsleiter“.

#### IV. Sonstige Bestimmungen

1. Zum Be- und Entladen von Material und Geräten darf die Zuwegung zur Halle St. Maximin auf dem Grundstück des Bistums nach Weisung des Schulleiters bzw. des Beauftragten des Bistums befahren werden. Aus Sicherheitsgründen darf während der Veranstaltung auf dem Gelände der Halle nicht geparkt werden. Der Veranstalter gewährleistet für die Dauer der Veranstaltung, dass Einsatzkräfte (Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr) ungehindert die Halle erreichen können.
2. Für abhanden gekommene Sachen haftet der Veranstalter. Eine Haftung des Bistums wird ausgeschlossen.
3. In der Halle St. Maximin und den Nebengebäuden ist das Rauchen untersagt.

## V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Nutzungsordnung vom 30. Januar 1996.

Trier, den 8. Juni 2016

Msgr. Dr. Georg Bätzing  
Bischöflicher Generalvikar